

Satzung des Anglervereins Hochstetten 1957 e.V.

§ 1

Der am 27. September 1957 in Hochstetten gegründete Verein führt den Namen „Anglerverein Hochstetten“ e.V. und ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Sitz des Vereins ist 76351 Linkenheim-Hochstetten. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nr. 803 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Verbreitung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, insbesondere aber auch durch die Überwachung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften über Schonzeiten und Schonmaße der Fische. Weiterhin durch Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Angelfischerei und durch aktive Mitarbeit in Fragen des Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzes. Einrichtung und Unterhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Pachtgewässer des AV Hochstetten.

2. Ziele sind die Planung und Einhaltung von Fischgewässern sowie die Förderung des Fischbestandes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden. Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch der Aufbau und Förderung einer Vereinsjugendabteilung, sowie die Unterhaltung eines Jugendraumes für Unterrichtszwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Mitglieder auf Zeit
- d) Ehrenmitglieder
- e) Jugendliche

- a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die ihren Hauptwohnsitz in Linkenheim-Hochstetten hat und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.
- b) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die aus triftigen Gründen die Angelfischerei nicht ausüben können, oder dem Verein nur als förderndes Mitglied angehören wollen. Der Antrag auf Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.
- c) Personen, deren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegt, kann der Verein als Mitglied auf Zeit gegen eine jeweils festzusetzende Gebühr aufnehmen. Nach Ablauf von fünf ununterbrochenen Jahren als Mitglied auf Zeit kann auf Antrag durch die Gesamtvorstandschaft bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Verein erteilt werden. Das Mitglied auf Zeit ist in der Ausübung der Angelfischerei dem aktiven Vollmitglied gleichgestellt und denselben Richtlinien unterworfen. Ihre Mitgliedschaft ist insoweit eingeschränkt, als ihnen kein Antragsrecht und kein Stimmrecht in Gewässer- und

Satzungsfragen zusteht. Ebenso sind sie nicht berechtigt, im Falle eines Ausschlussverfahrens den Ehrenrat als Schiedsgericht anzurufen. Sollte in kommenden Jahren einmal der Fall eintreten, dass das dem AV in den Pachtverträgen zugestandene jährliche Kontingent an Erlaubnisscheinen ausgeschöpft sein sollte, genießen die Vollmitglieder selbstverständlich ein Vorrecht auf die Erteilung einer Erlaubniskarte.

- d) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder ohne deren Pflichten zu teilen. Der Entscheid über die Ehrenmitgliedschaft obliegt der Gesamtvorstandschaft.
- e) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an. Weitere Bestimmungen dazu können in einer Jugendordnung erlassen werden. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt und der Ausübung der Angelfischerei der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht antrags- und stimmberechtigt. Tritt zwischen den Pachtgewässer und der Mitgliederzahl ein für die Angelfischerei ungünstiges Verhältnis auf, so ist die Vorstandschaft berechtigt, eine Begrenzung der Mitglieder bzw. Mitglieder auf Zeit bei Neuaufnahmen zu verfügen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages - gilt auch für Mitglieder auf Zeit, die nicht ihren Wohnsitz in Linkenheim-Hochstetten haben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Gesamtvorstand abgelehnt werden. Der Bewerber verpflichtet sich durch Unterschrift – unter 18 Jahren der des gesetzlichen Vertreters - die Satzung und die vom Verein erlassenen Vorschriften anzuerkennen und einzuhalten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer viertel-jährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Gesamtvorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten.

2. Tod des Mitglieds

3. Ausschluss

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) unehrenhafte oder strafbare Handlungen im oder außerhalb des Vereins begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
- b) sich einer Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen, eines Verstoßes gegen die Satzung und Richtlinien des Vereins oder der Beihilfe dazu schuldig gemacht hat;
- c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen ein Jahr im Rückstand ist;
- e) trotz Mahnung seinen Fischernachen nicht vorschriftsmäßig verankert ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen auf Disziplinarstrafen erkennen.

Diese können sein:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Anglererlaubnis auf alle oder nur bestimmten Vereinsgewässern, oder den Entzug des Bootsanlegeplatzes,
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten. Gegen die schriftliche Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung vom Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen

und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Wird vom Betroffenen kein Gebrauch des Rechtsmittels gemacht, wird nach Ablauf der Frist der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschlossene Mitglieder können vor Ablauf von fünf Jahren keine neue Mitgliedschaft erlangen.

§6 Jahresbeiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Änderung jeweils nur durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden kann.
2. Die Erlaubnisscheingebühren werden jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt. Jahresbeitrag, Erlaubnisschein, Boots- und nichtgeleistete Arbeitsdienstgebühren müssen bis spätestens am 31. März des laufenden Jahres entrichtet werden, diese werden durch Bankeinzug abgebucht.
3. Jugendliche zahlen einen Jahresbeitrag und eine Erlaubnisscheingebühr, die jeweils vom Gesamtvorstand festgelegt wird, jedoch maximal die Hälfte des Erwachsenenbeitrages erreichen darf.
4. Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet. Erlaubnisscheingebühren können gegebenenfalls von ihnen erhoben werden.
5. Über die Höhe der Erlaubnisscheingebühren der Mitglieder auf Zeit entscheidet die Gesamtvorstandschaft jährlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr - wenn von der Gesamtvorstandschaft nicht anders entschieden - zu entrichten, deren Höhe durch die Gesamtvorstandschaft festgelegt wird. Sie wird fällig mit der Aufnahme in den Verein.
7. Bei der Ableistung der Wehrdienstpflicht ruht auf Antrag die Mitgliedschaft.

§7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. In allen vom Verein gepachteten Gewässern zu Fischen. Die betreffenden Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt.
2. Die Berechtigung der Mitglieder auf Zeit kann begrenzt werden und ist dann auf dem Erlaubnisschein ausgewiesen.
3. Sollte von Seiten der Fischereibehörde eine Begrenzung der Erlaubnisscheine auf jeweilige vom Verein gepachteten Gewässern ausgewiesen werden, ist die Verwaltung gehalten einen Befischungsplan aufzustellen. Gegen diesen Befischungsplan können Mitglieder keinen Einspruch erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Richtlinien auszuführen.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Bei Überprüfungen durch Kontrollberechtigte ist der Jahresfischereischein und der gültige Erlaubnisschein vorzuzeigen.
3. Zur Erhaltung des Vereinsvermögens, insbesondere jedoch zur Hege und Pflege der Pachtgewässer und des Fischbestandes, sind jährlich die von der Gesamtvorstandschaft festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten, ersatzweise eine entsprechend festgelegte Gebühr rückwirkend bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres zu entrichten. Diese werden durch Bankeinzug abgebucht. (in §6 Nr. 2 beschrieben) Ausgenommen hiervon sind: Rentner, Schwerbehinderte, Mitglieder über 60 Jahre, Frauen, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und passive Mitglieder
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geltende Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Belege nachgewiesen werden können.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Der Ehrenrat

§9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schrift- und Protokollführer
- d) Kassen- und Finanzverwalter
- e) Gewässerwart
- f) Jugendwart

2. dem erweiterten Vorstand

g) 2. Gewässerwart

h) und mindestens drei Beisitzern für besondere Aufgabenbereiche.

3. Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden nach Vorschlag von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Wenn nur ein Wahlvorschlag für das Amt gemacht wird, kann die Jahreshauptversammlung auch per Akklamation wählen.

4. Mitglied des Gesamtvorstandes kann kein Vereinsmitglied sein, das gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen Anglervereins ist. Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes schlägt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus den Reihen des Gesamtvorstandes einen Nachfolger vor. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl. Sollte sich aus den Reihen des Gesamtvorstandes kein Nachfolger finden, bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ausübt. Das Amt wird durch Neuwahl ersetzt. Auf keinen Fall können jedoch der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter zugleich Kassierer sein.

5. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Fischereiaufseher beruft der Gesamtvorstand auf jeweils zwei Jahre.

§10 Tätigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Mündliche Absprachen der Vorstandschaft sind ungültig.

2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen. Im Innenverhältnis wird die Vertretung des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt. Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft zur Verfügung. Sie sind ihnen für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

4. Der Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden; außerdem führt er die Protokolle.

5. Der Kassen- und Finanzverwalter besorgt sämtliche Kassen- und Finanzgeschäfte und legt alljährlich in der Jahreshauptversammlung Rechnung. Beträge zur Deckung der laufenden Unkosten werden vom Kassen- und Finanzverwalter unmittelbar im Benehmen des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertreter – angewiesen. Über diese Anweisung berichtet er vierteljährlich dem Gesamtvorstand. Er ist für die Organisation des Rechnungswesens verantwortlich.

Weitere Details sind in der Finanzordnung geregelt.

6. Die Gewässerwarte sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und den vertragsgemäßen Fischbesatz. Der von ihnen jährlich aufzustellende Besatzplan ist von der Gesamtvorstandschafft zu genehmigen.

7. Die Fischereiaufseher unterliegen der Aufsicht des 1. Vorsitzenden und des Gewässerwartes.

8. Dem Jugendwart obliegt die Überwachung sportlicher Veranstaltungen und insbesondere die Jugendarbeit.

9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen übertragenden Aufgaben wahrzunehmen.

10. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gesamtvorstandes können erstattet werden; über die Höhe entscheidet die Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Gewässerwarts
- d) Bericht des Jugendwarts
- e) Bericht des Kassiers
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Wahlen - falls erforderlich
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung auf Änderungen der Satzungen sowie sonstige Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt). Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

4. Über den Verlauf der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

5. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung muss schriftlich innerhalb von drei Wochen vom Tag des Antrags erfolgen. Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen.

6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Wahl des Gesamtvorstandes auf Dauer von zwei Jahren sowie dessen Entlastung. Weiterhin gehören zu ihren Aufgaben mit einfacher 2/3- Stimmenmehrheit (siehe oben) und die Auflösung des Vereins mit 3/4- Stimmenmehrheit (siehe §17). *Des weiteren erlässt die Jahreshauptversammlung die Finanzordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder.*

§12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen und Ehrenmitglied des Vereins sein müssen. Die Wahl der Ehrenratsmitglieder erfolgt zusammen mit der Wahl des Gesamtvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren (mit einfacher Stimmenmehrheit). Aus ihren Reihen wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, als Schlichtungsaus- Schuss bei Streitfällen, auf Antrag der Vorstandschafft oder eines Vereinsmitgliedes zusammenzutreten. (Tätigwerden nach §5)

3. Zur Durchführung von Ehrenratsverfahren ist der Beschluss einer Ehrenratsordnung zulässig.

§ 13 Vereinsversammlungen

1. Der Verein hält außer der Jahreshauptversammlung zusätzliche Mitgliederversammlungen ab. Die Anzahl wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Diese Vereinsversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Fortbildung und der allgemeinen Information.

2. Die Sitzungen der Vorstandschafft sind vom Vorstand selbst festzulegen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassen- und Finanzverwalters, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassen- und Finanzverwalters und des Gesamtvorstandes.

§ 15 Vereinsauszeichnungen

Verliehen werden:

- a) Die silberne Ehrennadel für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) Die goldene Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) Über weitere Ehrungen (z.B. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand) entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet. Sie ist gehalten, sparsam zu wirtschaften. Sie ist weiterhin verpflichtet, jährlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung abzulegen.

2. Laufende ordentliche Ausgaben, die zur Vereinsführung notwendig sind, sind durch die Gesamtvorstandschaft zu beschließen.

§17 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist bei ordnungsgemäß ein- berufener Jahreshauptversammlung oder außerordentlicher Versammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft. Die Satzung vom 01.02.2014 ist damit erloschen.

Linkenheim-Hochstetten, den 22.08.2020

Anglerverein Hochstetten